

STATUTEN

**der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen in der
GEWERKSCHAFT**

**younion _ Die Daseinsgewerkschaft –
Landesgruppe Oberösterreich
des Österreichischen Gewerkschaftsbundes
(kurz: FSG/younion-LGOÖ)**

(Beschluss der Landesfraktionskonferenz vom 23.10.2024)

Präambel

Die FSG/younion setzt sich in der younion, in den Belegschaftsvertretungen der von der younion betreuten Bereichen und Betrieben, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehender Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, Pensionist:innen und arbeitnehmer:innen-ähnliche Personen) ein.

Die FSG/younion trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen auf Dienststellen- und betrieblicher Ebene, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den von der younion betreuten Bereichen und Betrieben entsprechend den Richtlinien der Bundesfraktion im ÖGB.

Die FSG/younion bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen ÖGB, zur überparteilichen younion und zu sozialdemokratischen Grundsätzen.

§ 1. VEREINSNAME

Der Verein trägt den Namen "Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen in der Gewerkschaft youunion _ Die Daseinsgewerkschaft - Landesgruppe Oberösterreich, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes"; seine Kurzbezeichnung lautet FSG/youunion-LGOÖ.

§ 2. VEREINSSITZ

Die FSG/youunion-LGOÖ hat ihren Sitz in Linz, ihr Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und umfasst alle Gliederungen der Gewerkschaft youunion _ Die Daseinsgewerkschaft - Landesgruppe Oberösterreich (youunion-LGOÖ) des ÖGB.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3. VEREINSZWECK

(1)

Im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit der youunion-LGOÖ übernimmt es die FSG/youunion-LGOÖ, sich um die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehender Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, Pensionist:innen und arbeitnehmer:innen-ähnliche Personen) zu kümmern, sowie deren betriebliche Interessen zu vertreten und Nachdruck zu verleihen. Sie unterstützt und fördert damit die Zwecke und Ziele der FSG im ÖGB.

(2)

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. An Mitglieder oder nahestehende Personen werden keine Vermögensvorteile zugewendet und gesammelte Spenden nur für die begünstigten Zwecke verwendet.

(3)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar seinen Zweck im Sinne der Statuten

(4)

Die FSG/youunion-LGOÖ setzt sich in der youunion-LGOÖ, in den Belegschaftsvertretungen der von der youunion-LGOÖ betreuten Bereichen und Betrieben, in den Arbeiterkammern und den selbstverwalteten Einrichtungen der Sozialversicherung sowie in der Öffentlichkeit für die Anliegen und Interessen der unselbständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, Pensionist:innen und arbeitnehmer:innen-ähnliche Personen) ein.

(5)

Die FSG/youunion-LGOÖ trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen auf Dienststellen und betrieblicher Ebene, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Schulungstätigkeit in den, von der youunion-LGOÖ betreuten Bereichen und Betrieben, entsprechend den Richtlinien der Bundesfraktion im ÖGB.

(6)

Die FSG/youunion-LGOÖ bekennt sich zum demokratischen Österreich, zum überparteilichen ÖGB, zur überparteilichen youunion und zu sozialdemokratischen Grundsätzen.

§ 4. TÄTIGKEITSBEREICH UND AUFGABEN

ALLGEMEIN

(1)

Zur Erreichung des Vereinszweckes obliegt der FSG/younion-LGOÖ unter anderem die Durchführung von politischen Aktionen sowie die allgemeine Werbe- und Informationstätigkeit, Öffentlichkeitsarbeit, die Vorbereitung, Durchführung und Unterstützung von Wahlen sowie die Schulungstätigkeit in den von der younion betreuten Bereichen und Betrieben.

Die FSG/younion-LGOÖ ist ein Zweigverein der FSG/younion. Als Zweigverein hat sie sich zu den Zielsetzungen der FSG/younion zu bekennen und in ihrem Wirkungsbereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten oder Geschäftsordnung der FSG/younion-LGOÖ dürfen zu jenen der FSG/younion nicht in Widerspruch stehen.

(2)

Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich. Zweigvereine haben sich zu den Zielsetzungen der FSG/younion und der FSG/younion-LGOÖ zu bekennen und in ihrem Bereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten oder Geschäftsordnungen von Zweigvereinen dürfen zu jenen der FSG/younion und der FSG/younion-LGOÖ nicht in Widerspruch stehen.

- a) Zweigvereine haben geplante Änderungen von Statuten oder Geschäftsordnungen rechtzeitig vor Beschlussfassung der FSG/younion und der FSG/younion-LGOÖ zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen können ohne schriftliche Genehmigung durch die FSG/younion und der FSG/younion-LGOÖ nicht wirksam werden.
- b) Änderungen in den Statuten, der Geschäftsordnung der FSG/younion-LGOÖ die Zweigvereine betreffen, sind von den Zweigvereinen bei nächster Gelegenheit in deren Statuten, Geschäftsordnungen zu berücksichtigen.
- c) Sofern ein Zweigverein der FSG/younion-LGOÖ seinerseits Zweigvereine bildet, ist eine vorherige schriftliche Genehmigung durch die FSG/younion-LGOÖ einzuholen. Diese (Unter)Zweigvereine haben sich sowohl zu den Zielsetzungen der FSG/younion als auch denen des Zweigvereines der FSG/younion-LGOÖ zu bekennen und in ihrem Bereich zur Umsetzung der Ziele beizutragen. Statuten und Geschäftsordnungen von (Unter)Zweigvereinen dürfen weder zu denen der FSG/younion noch zu denen des Zweigvereines der FSG/younion-LGOÖ in Widerspruch stehen. Die Regelung des Abs. 2b gilt sinngemäß.
(Unter)Zweigvereine haben geplante Änderungen ihrer Statuten oder Geschäftsordnung rechtzeitig vor Beschlussfassung sowohl der FSG/younion-LGOÖ als auch dem Zweigverein der FSG/younion zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen können ohne schriftliche Genehmigung durch die FSG/younion und dem Zweigverein der FSG/younion-LGOÖ nicht wirksam werden.

WEITERE AUFGABEN

(3)

Die Mitarbeit an Wahlen bzw. bei deren Vorbereitung und Durchführung, insbesondere Betriebs- und Jugendvertrauensratswahlen, Zentralbetriebsratswahlen, Personalvertretungswahlen, Vertrauenspersonenwahlen, Wahlen von Jugend-, wie auch Behindertenvertrauenspersonen sowie Wahlen der Organe der Kammern für Arbeiter und Angestellte und Wahlen in der younion-LGOÖ.

(4)

Gegebenenfalls die Erstellung bzw. Bestätigung von Kandidat:innenlisten und von Wahlvorschlägen für die oben genannten Wahlen. Die Mitarbeit an der Erstellung von Vorschlägen für die Entsendung von Sozialversicherungsvertreter:innen, fachkundigen Laienrichter:innen und Ähnlichem.

(5)

Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, Konferenzen, Informationsbeschaffung usw.

(6)

Verbreitung von Information und Werbung.

(7)

Werbung und Betreuung von Mitgliedern für den ÖGB.

(8)

Wahl und Entsendung von Vertreter:innen (z.B. Delegierten) vor allem innerhalb der FSG/younion-LGOÖ, der FSG/younion innerhalb der younion-LGOÖ und der FSG im ÖGB.

(9)

Verwaltung und Verwendung der Fraktionsmittel bzw. der im Besitz der FSG/younion-LGOÖ befindlichen Einrichtungen.

(10)

Mitwirkung an der Meinungsbildung und Unterstützung von Projekten.

(11)

Laufende Information der in Dienststellen und Betrieben Beschäftigten sowie in den Bereichen, die von der younion-LGOÖ betreut werden.

(12)

Laufende Information der Funktionär:innen in allen Organisationseinheiten der FSG/younion-LGOÖ.

(13)

Politische Schulung sowie Aus- und Weiterbildung der Funktionär:innen und der Mitarbeiter:innen der FSG/younion-LGOÖ.

(14)

Beratung und Beschlussfassung über Anträge für Sitzungen, Versammlungen, Informationsveranstaltungen und Konferenzen der FSG/younion-LGOÖ, der younion-LGOÖ, der FSG/younion, der FSG/ÖGB, der Arbeiterkammern.

(15)

Pflege der Kontakte innerhalb der FSG/younion-LGOÖ und mit den Organen der FSG/younion, den Organen der FSG im ÖGB sowie sonstigen Organisationen und Gruppierungen.

(16)

Gründung, Beteiligung oder Erwerb von/an Unternehmungen ist ebenso möglich wie juristischen Personen beizutreten.

(17)

Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,

- a) sich Erfüllungsgehilfen zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
- b) Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte spendenbegünstigten Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten.
- c) Lieferungen oder sonstige Leistungen zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen.

§ 5. MATERIELLE MITTEL

(1)

Die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Zwecke und Ziele der FSG/younion-LGOÖ sollen durch alle erlaubten und möglichen Quellen aufgebracht werden, so vor allem aus:

- a) Spenden, Sammlungen, Einnahmen im Erbwege und sonstigen Zuwendungen von dritten natürlichen und juristischen Personen,
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen,
- c) Einnahmen aus Druckschriften,
- d) Subventionen, Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen, Beteiligungen an Unternehmungen sowie
- e) etwaigen Mitgliedsbeiträgen.

(2)

Gründung, Beteiligung oder Erwerb von/an Unternehmungen ist ebenso möglich wie juristischen Personen beizutreten, sofern zuvor die Zustimmung der FSG/younion eingeholt wurde.

§ 6. ERWERB/VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

(1)

Erwerb der Mitgliedschaft

Dem Verein kann jedes Mitglied im ÖGB angehören, sofern die younion-LGOÖ nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes des ÖGB für das Mitglied zuständig ist, es sich zu sozialdemokratischen Grundsätzen und Zielen der FSG/younion und der FSG/younion-LGOÖ bekennt und nicht bereits einer anderen Fraktion angehört oder eine andere Fraktion aktiv unterstützt. Die Mitgliedschaft setzt ein ausdrückliches oder konkludentes Verhalten voraus, aus dem der Wunsch der Mitgliedschaft erkannt werden kann.

(2)

Die Mitgliedschaft endet

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austrittserklärung, die gegenüber dem Landesfraktionsvorstand abgegeben werden muss,
- c) durch Vereinsausschluss, über den der Landesfraktionsvorstand der FSG/younion-LGOÖ endgültig entscheidet. Gegen einen erfolgten Vereinsausschluss kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab Kenntnis der Entscheidung eine schriftliche Berufung an die Schiedskommission erheben. In der Berufungsschrift sind die Argumente und Beweismittel, die gegen einen Vereinsausschluss sprechen, anzuführen. Der Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Ein Vereinsausschluss kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn:

- ein Verhalten gesetzt wurde, das dem Vereinszweck bzw. Ansehen des Vereines FSG/younion und der FSG/younion-LGOÖ zuwiderläuft,
- ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr vorliegen,
- ein etwaiger Mitgliedsbeitrag nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

- d) durch Beendigung der Mitgliedschaft zum ÖGB,
- e) durch Beendigung der Zuständigkeit der younion-LGOÖ bei aufrechter Mitgliedschaft zum ÖGB.

In diesem Falle ist das Mitglied und die jeweils neuzuständige FSG auf Gewerkschaftsebene umgehend vom Wegfall der Betreuung des Mitglieds und der möglichen Mitgliedschaft zu einer FSG einer anderen Gewerkschaft zu informieren.

- f) Durch aktive Unterstützung einer anderen Fraktion bzw. Eintritt in eine andere Fraktion.

§ 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1)

Die Mitglieder sind berechtigt, unter den vom Landesfraktionsvorstand vorgegebenen Bedingungen an Veranstaltungen der FSG/younion und der FSG/younion-LGOÖ teilzunehmen und deren Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(2)

Jedes Mitglied eines Organs oder Gremiums der FSG/younion-LGOÖ hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs einzubringen.

(3)

Die Mitgliedschaft zur FSG/younion-LGOÖ ist höchstpersönlich. Sie kann nicht übertragen, vererbt oder geteilt werden.

(4)

Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Statuten der FSG/younion-LGOÖ und die Beschlüsse der Organe oder Gremien der FSG/younion-LGOÖ zu beachten. Sie haben die Interessen der FSG/younion-LGOÖ zu fördern und alles zu unterlassen, was der FSG/ younion-LGOÖ Schaden im Ansehen, Vermögen und der Zweckerreichung zufügen könnte.

(5)

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Leistung eines eventuell vom Landesfraktionsvorstand der FSG/younion-LGOÖ festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 8. ORGANE, AUFBAU UND DEREN AUFGABEN

A. Aufbau, Organe und Geschäftsordnung

1. Die Betriebsfraktion

Der Betriebsfraktion gehören alle FSG-Mitglieder der younion-LGOÖ innerhalb eines Betriebes (eines Bereiches) an.

Der Landesfraktionsvorstand hat – wenn erforderlich - Richtlinien über die Form und den Umfang der Zusammenarbeit der Betriebsfraktion der FSG/younion-LGOÖ mit sozialdemokratischen Betriebsfraktionen anderer, im selben Betrieb vertretener Gewerkschaften zu erlassen bzw. darüber im Einzelfall auf Antrag des Betriebsfraktionsvorstandes Beschlüsse zu fassen. Dies gilt vor allem für Betriebe, in denen die Belegschaftsvertretung aus VertreterInnen verschiedener Betriebsfraktionen zusammengesetzt ist.

Die Mitglieder der Betriebsfraktion können aus ihrer Mitte einen Betriebsfraktionsausschuss wählen, dessen Vorsitzende:n und die notwendige Anzahl von Stellvertreter:innen sowie etwaigen Funktionsträger:innen.

Diesem Betriebsfraktionsausschuss gehören jedenfalls die FSG-Betriebs- und Jugendvertrauensräte bzw. FSG-Personalvertreter:innen sowie FSG-Jugendvertrauenspersonen und FSG-Behindertentrustpersonen des Betriebes (des Bereiches) an.

Die Mitglieder des Betriebsfraktionsausschuss können eine:n Schriftführer:in und die Funktionär:innen für die notwendigen weiteren Funktionen aus ihrer Mitte wählen.

2. Die Ortsfraktion

Der Ortsfraktion (Ortsgruppenfraktion) gehören alle Mitglieder der FSG/younion-LGOÖ im Ortsbereich (Ortsgruppenbereich) an.

Die Mitglieder der Fraktion der Ortsgruppenhauptversammlung wählen den Ortsfraktionsausschuss, dessen Vorsitzende:n und die notwendige Anzahl von Stellvertreter:innen.

Diesem Ortsfraktionsausschuss gehören jedenfalls die FSG-Mitglieder der Ortsgruppenleitung der younion-LGOÖ an.

Der Ortsfraktionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine:n Schriftführer:in und die Funktionär:innen für die notwendigen weiteren Funktionen.

3. Die Bezirksfraktion

Die Delegierten der FSG/younion-LGOÖ zur Bezirkskonferenz der younion-LGOÖ bilden die Bezirksfraktionskonferenz.

Diese wählt einen Bezirksfraktionsausschuss, dessen Vorsitzende:n und die notwendige Anzahl von Stellvertretern:innen sowie etwaige weitere Funktionär:innen.

Diesem Bezirksfraktionsausschuss gehören jedenfalls die FSG-Mitglieder der Bezirksleitung der younion-LGOÖ an.

Der Bezirksfraktionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine:n Schriftführer:in und die Funktionär:innen für die notwendigen weiteren Funktionen.

4. Die Landesfraktion

Die Delegierten der FSG/younion-LGOÖ zur Landeskonferenz der younion-LGOÖ bilden die Landesfraktionskonferenz. Sie tritt in der Regel alle fünf Jahre zusammen.

Diese wählt das Landesfraktionspräsidium und einen Landesfraktionsvorstand, dessen Vorsitzende:n und die notwendige Anzahl von Stellvertreter:innen und allenfalls eine:n Landesgeschäftsführer:in der FSG/younion-LGOÖ.

Die FSG/younion-LGOÖ wird vom/von der Vorsitzenden nach außen vertreten. Im Falle einer Verhinderung wird er:sie durch eine:n Vorsitzenden-Stellvertreter:in vertreten. Rechtsgeschäfte sind gemeinsam mit je einem:r Stellvertreter:in oder gemeinsam mit dem:der Landesgeschäftsführer:in der FSG/younion-LGOÖ zu zeichnen.

Diesem Landesfraktionsvorstand gehören jedenfalls die FSG-Mitglieder des Landesvorstandes der younion-LGOÖ an.

Der Landesfraktionsvorstand wählt aus seiner Mitte eine:n Schriftführer:in und die Funktionär:innen für die notwendigen weiteren Funktionen.

Einem erweiterten Landesfraktionsvorstand gehören auch die FSG-Mitglieder der Landeskontrolle an.

Für die Beschlussfassung in den Organen der FSG/younion-LGOÖ ist die Anwesenheit von mehr als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs bzw. Gremiums notwendig. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ bzw. Gremium nach Ablauf einer halben Stunde unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Organe der FSG/younion-LGOÖ fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Umlaufbeschlüsse sind möglich.

5. Geschäftsordnung

Die Landesfraktionskonferenz ist ermächtigt, im Rahmen dieser Statuten eine Geschäftsordnung für den Wirkungsbereich der FSG innerhalb der younion-LGOÖ zu beschließen. Diese Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch den Bundesfraktionsvorstand der FSG/younion.

Für die Annahme ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

B. Aufgaben

Die Untergliederungen haben die politischen und organisatorischen Aufgaben der FSG/younion im jeweiligen Bereich nach den Beschlüssen der Organe des Vereins, der Bundesfraktionskonferenz und des Bundesfraktionsvorstandes durchzuführen.

Die Landesfraktionskonferenz

- a) beschließt die Grundsätze der Tätigkeiten des Vereins für die Funktionsperiode,
- b) wählt und enthebt das Landesfraktionspräsidium und den Landesfraktionsvorstand, dessen Vorsitzende:n, die notwendige Anzahl von Stellvertreter:innen und allenfalls eine:n Landesgeschäftsführer:in der FSG/younion-LGOÖ,
- c) wählt die Mitglieder der Landesfraktionskontrolle,
- d) bestellt und enthebt die:den Rechnungsprüfer:in bzw. die:den Abschlussprüfer:in,
- e) beschließt die Auflösung des Vereins,
- f) nimmt den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss entgegen und genehmigt diese,
- g) entlastet das Landesfraktionspräsidium und die:den Rechnungsprüfer:in,
- h) beschließt bei Bedarf eine Geschäftsordnung für die FSG/younion-LGOÖ

Der Landesfraktionsvorstand

- a) beschließt den Jahresvoranschlag, genehmigt den Rechenschaftsbericht und den Rechnungsabschluss,
- b) bereitet die Landesfraktionskonferenz vor,
- c) bestellt ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesfraktionsvorstandes zur:zum geschäftsführenden Vorsitzenden, wenn die:der Vorsitzende während der Funktionsdauer ausscheidet.
- d) bestellt ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesfraktionsvorstandes zur:zum geschäftsführenden Vorsitzenden-Stellvertreter:in, wenn ein:e Vorsitzende:r-Stellvertreter:in während der Funktionsdauer ausscheidet.
- e) bestellt ein stimmberechtigtes Mitglied des Landesfraktionsvorstandes zu einem stimmberechtigten Mitglied des Fraktionspräsidiums, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Fraktionspräsidiums während der Funktionsdauer ausscheidet.
- f) bestellt stimmberechtigte Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes, wenn stimmberechtigte Mitglieder des Landesfraktionsvorstandes während der Funktionsdauer ausscheiden.
- g) bestellt und enthebt die:den Rechnungsprüfer:in bzw. die:den Abschlussprüfer:in, sofern das durch die Landesfraktionskonferenz nicht möglich ist,
- h) verwaltet das Vereinsvermögen,

- i) erlässt Richtlinien über die Zusammenarbeit mit sozialdemokratischen Betriebsfraktionen anderer Gewerkschaften des ÖGB gem. § 8 Lit. A Z. 1 bzw. fasst im Einzelfall Beschlüsse darüber,
- j) beschließt Änderungen der Statuten und einer allfälligen Geschäftsordnung der FSG/younion–LGOÖ,
- k) nimmt Mitglieder auf und schließt Mitglieder aus.
- l) Expert:innen können beratend beigezogen werden.

Das Landesfraktionspräsidium

Dem Landesfraktionspräsidium obliegt die Leitung des Vereins und die gemeinschaftliche Geschäftsführung, soweit in diesen Statuten nicht Abweichendes festgelegt wird.

Stimmberechtigte Mitglieder des Landesfraktionspräsidiums sind die FSG-Mitglieder, die dem Landespräsidium der younion–LGOÖ angehören. Dieses Landesfraktionspräsidium kann um die FSG-Bezirkvorsitzenden erweitert werden. Expert:nnen können beratend beigezogen werden.

Das Landesfraktionspräsidium

- a) erstellt den Rechnungsabschluss und legt ihn der Landesfraktionskontrolle vor
- b) erstellt den Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht
- c) legt den geprüften Rechnungsabschluss, des Jahresvoranschlag und den Rechenschaftsbericht dem Landesfraktionsvorstand zur Genehmigung vor
- d) beruft die Landesfraktionskonferenz ein
- e) nimmt redaktionelle Korrekturen der Statuten vor
- f) hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nach diesem Statut oder dem Gesetz nicht zwingend einem anderen Organ des Vereins zugewiesen werden.

§ 9. FUNKTIONSDAUER

(1)

Die Funktionsdauer aller gewählten Organe bzw. Gremien und Funktionär:innen beträgt in der Regel fünf Jahre.

(2)

Die Funktion kann vor Ablauf der Funktionsperiode durch Tod, Rücktritt oder Abwahl enden. In diesem Fall ist so bald wie möglich eine Neuwahl vorzunehmen. Die Abwahl und Neuwahl hat durch das jeweils wahlberechtigte Organ bzw. Gremium gemäß den allgemeinen Wahlgrundsätzen in § 11 zu erfolgen. Zum Zweck der Abwahl ist das zuständige Gremium dann einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder das verlangt.

(3)

Zur Abwahl einer Funktion ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

Sollte ein:e Funktionär:in oder Mitglied eines Organes bzw. Gremiums während der laufenden Funktionsperiode in Pension gehen bzw. in den Ruhestand versetzt werden so endet das Mandat spätestens nach sechs Monaten. Mitglieder der Kontrolle können ihr Mandat bis zum Ende der Funktionsperiode ausüben.

§ 10. ANTRÄGE

Jedes Mitglied eines Organs bzw. Gremiums der FSG/younion-LGOÖ im Rahmen ihrer Gliederungen hat das Recht, Anträge bei den Sitzungen des betreffenden Organs bzw. Gremiums einzubringen.

§ 11. WAHLEN

(1)

Die Wahlen finden jeweils in der Fraktionskonferenz statt, die der Konferenz vorangeht, in der die Organe der younion-LGOÖ gewählt werden.

Besteht kein überfraktionelles Organ bzw. Gremium, so kann die Geschäftsordnung der jeweiligen Landes- oder Gewerkschaftsfraktion den Wahlzeitpunkt festlegen.

Die Wahlen der Fraktionsorgane finden grundsätzlich vor der Wahl des jeweiligen Vertretungsorgans statt.

Für eine gültige Wahl ist die Anwesenheit von mehr als 50% der stimmberechtigten Delegierten des jeweiligen Gremiums erforderlich. Wird dieses Quorum bei Sitzungsbeginn nicht erfüllt, so ist das jeweilige Organ bzw. Gremium nach Ablauf einer halben Stunde, unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlussfähig.

Die Wahl aller Organe bzw. Gremien erfolgt geheim mittels Stimmzettels. Bei den Konferenzen kann jedoch über mehrheitlichen Beschluss der Wahlberechtigten mit der Hand abgestimmt werden.

Zur Durchführung der Wahl wird eine aus mindestens drei Personen bestehende Wahlkommission vorgeschlagen, die von der Konferenz bestätigt wird.

Gewählt sind jene Kandidat:innen, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Haben mehr Kandidat:innen als zu wählen waren die absolute Mehrheit erreicht, so sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bleiben Sitze frei, weil nicht genügend Kandidat:innen die absolute Mehrheit erreicht haben, hat das delegierende Organ bzw. Gremium für diese Sitze einen neuerlichen Vorschlag entsprechend den Richtlinien zu erstatten.

Bei Wahlen, Delegierungen und Nominierungen in Organe und Gremien der FSG/younion-LGOÖ und der FSG/younion muss der Vorschlag - nach Einbeziehung der FSG-Landesfrauenvorsitzenden - verpflichtend aliquot mindestens der geschlechter-spezifischen Mitgliederanzahl der delegierenden bzw. nominierenden Stelle entsprechen. Sollte der Frauenanteil - aus welchen Gründen auch immer - nicht erreicht werden, so ist vor der Nominierung bzw. Delegierung mit der Bundesfrauenabteilung der FSG/younion Rücksprache zu halten.

Auf Vertreter:innen der Jugend und Pensionist:innen ist Bedacht zu nehmen.

(2)

Tagungen der Organe und Gremien sind grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen jedoch, kann die einberufende Stelle beschließen, diese virtuell abzuhalten. Der genaue Modus einer virtuellen Tagung ist von der einberufenden Stelle festzulegen, wobei auch Hybridveranstaltungen, bei denen lediglich ein Teil der Delegierten physisch anwesend ist, möglich sind. Es muss jedoch in jedem Fall gewährleistet sein, dass allen Delegierten die Möglichkeit der Teilnahme und der Beteiligung an der Willensbildung (z.B. Beschlüsse, Wahlen) offensteht. Eine Willensbildung kann auch durch schriftliche Abstimmung, wozu auch der elektronische Weg (z.B. E-Mail) zählt, erfolgen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(3)

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, sind für die Einberufung und Durchführung einer virtuellen Tagung sinngemäß dieselben Regelungen anzuwenden, wie für die Präsenztagung.

§ 12. LANDESFRAKTIONSKONTROLLE

Die Landesfraktionskontrolle der FSG/younion-LGOÖ besteht aus mindestens drei Mitgliedern und den dazugehörigen Ersatzmitgliedern (Delegierte zur Landesfraktionskonferenz), welche von der Landesfraktionskonferenz auf Vorschlag des Landesfraktionsvorstandes für die Dauer der Funktionsperiode gewählt werden.

Der Kontrolle auf Bundesebene kommen nach Beschlussfassung des zuständigen Organs die Aufgaben der Rechnungsprüfer nach dem Vereinsgesetz i.d.g.F. zu.

§ 13. ÄNDERUNG DER STATUTEN

Die Beschlussfassung und Änderung dieser Statuten obliegt dem Landesfraktionsvorstand der FSG/younion-LGOÖ.

Für die Annahme oder Änderung ist die Zustimmung von zumindest zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

Redaktionelle Korrekturen dieser Statuten können durch Beschluss des Landesfraktionspräsidiums mit einfacher Mehrheit vorgenommen werden.

Diese Statuten, wie auch Änderungen dieser Statuten, sind vor Bekanntgabe an die zuständige Vereinsbehörde dem Bundesfraktionsvorstand der FSG/younion und in weiterer Folge dem Leitungsorgan der FSG im ÖGB zur Kenntnis zu bringen.

§ 14. SCHIEDSKOMMISSION

(1)

Alle Arten von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden von der Schiedskommission entschieden.

(2)

Von jeder Streitpartei sind je zwei Mitglieder aus dem Kreis der younion-Mitglieder der Landesgruppe Oberösterreich, welche sich zur FSG bekennen, nach einer vom Landesfraktionspräsidium festgelegten Frist namhaft zu machen. Ist ein Mitglied der Schiedskommission befangen oder an der Streitsache direkt beteiligt, so ist ein neues Mitglied von der jeweiligen Streitpartei namhaft zu machen, das an dessen Stelle tritt. Die:der Vorsitzende der Schiedskommission, welche:welcher aus dem Kreis der von den Streitparteien namhaft gemachten Mitgliedern stammen muss, wird vom Landesfraktionsvorstand der FSG/younion-LGOÖ bestellt, muss unbefangen und an der Streitsache nicht direkt beteiligt sein.

(3)

Erfolgt die Nennung der Mitglieder nicht innerhalb der vom Landesfraktionspräsidium festgelegten Frist, so ist das Landesfraktionspräsidium aufgefordert, selbst die Mitglieder namhaft zu machen.

(4)

Die Schiedskommission der FSG/younion-LGOÖ ist bei Anwesenheit der:des Vorsitzenden und mindestens einer:eines Vertreter:in jeder Streitpartei beschlussfähig. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die:der Vorsitzende.

(5)

Die Schiedskommission der FSG/younion-LGOÖ entscheidet vereinsintern endgültig.

§ 15. AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1)

Über die freiwillige Auflösung des Vereines entscheidet die Landesfraktionskonferenz der FSG/younion-LGOÖ mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, wobei zumindest drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend sein müssen.

(2)

Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins ist nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen, soweit dies möglich ist und erlaubt ist, an eine Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgt, sonst für gemeinnützige Zwecke iSd. §§ 34 ff BAO.

§ 16. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Soweit keine näheren Bestimmungen enthalten sind oder diese dem Bundesstatut der FSG/younion oder dem Statut der FSG im ÖGB entgegenstehen, gelten die Bestimmungen des Bundesstatuts der FSG/younion und in weiterer Folge des Statuts der FSG im ÖGB.

Mario Kalod
Landesgeschäftsführer

Christian Jedinger
Landesfraktionsvorsitzender

Linz, am 23. 10 2024